

RS OGH 1994/11/30 9ObA227/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

ZPO §228 C3

ZPO §228 H4

Rechtssatz

Handelt es sich um einen Anspruch, der der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt, ist das Feststellungsinteresse zu bejahen, wenn feststeht, daß nach Ablauf der dreijährigen Frist weitere Schäden auftreten können. Beträgt die Verjährungsfrist dreißig Jahre, so fehlt vorerst das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung zur Verhinderung des Eintrittes der Verjährung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 227/94
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 227/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039277

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_009OBA00227_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at